



Amtlicher Schulanzeiger

für den

REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ



Nr. 1

2012

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil	2
- Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrer / Lehrerinnen an Grundschulen / Haupt-/ Mittelschulen / Förderschulen in Bayern	2
- Hinweis auf amtliche Bekanntmachung	2
- Verordnung über die Errichtung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice“	3
- Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen, von Sonderschullehrkräften, Fach- und Förderlehrkräften an Volks- und Förderschulen in andere Regierungsbezirke zum 1. August 2012.....	3
- Ausschreibung von Schulratsstellen.....	4
- Stellenausschreibung: Funktionsstellen	5
Nichtamtlicher Teil	9
- Bericht über die 62. Spendenaktion zugunsten der Errichtung und des Betriebs von Schullandheimen in Niederbayern und der Oberpfalz	9
- Buchbesprechungen.....	9

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie
auf den Internet-Seiten der Regierung der Oberpfalz unter: www.ropf.de

Amtlicher Teil

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrer / Lehrerinnen an Grundschulen / Haupt-/ Mittelschulen / Förderschulen in Bayern

KMBek vom 1. Dezember 2011 Az.: IV.3-5 P 7160.1-4b.120 161

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grund-, Haupt-/ Mittelschulen und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für „Katholische Religionslehre“ bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau des Studiums eines Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium für Grund-, Haupt-, Mittel- oder Förderschulen.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung. Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung. Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium
- Teilnahme an einem Studientag zur Einführung
- Teilnahme an einer Studienwoche
- 5-10 Hospitationsstunden im Religionsunterricht
- Mündliche Abschlussprüfung
- ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis.

Kursbeginn ist der 15. April 2012, die Dauer beträgt 15 Monate.

Anmeldeschluss bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2012.

Weitere Informationen stehen unter theologie@fernkurs-wuerzburg.de bzw. unter www.fernkurs-wuerzburg.de zur Verfügung.

München, 24. November 2011

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Hinweis auf amtliche Bekanntmachung

- Einstellungsprüfung zum staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern
KMBek vom 27. Oktober 2011 Az.: VII.2-5 S 9032-7.70 208
KWMBeibl Nr. 22/2011 S. 258

Verordnung über die Errichtung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugservice“ vom 1. Dezember 2011 Nr. ROP-SG44-5204.1-1-1

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl. 2011 S. 313), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Weiden i.d.OPf., Stockerhutweg 52, 92637 Weiden i.d.OPf., wird ab dem Schuljahr 2011/2012 für den Ausbildungsberuf „**Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugservice**“ ein **bezirksübergreifender Fachsprengel ab der Jahrgangsstufe 10** gebildet.
- (2) Das **Sprengelgebiet** umfasst die **Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und die Oberpfalz**.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2011/2012 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 Ziffer (2) genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2011/2012 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 1. Dezember 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen, von Sonderschullehrkräften, Fach- und Förderlehrkräften an Volks- und Förderschulen in andere Regierungsbezirke zum 1. August 2012 RBek vom 14. Dezember 2011 Nr. 40.2-5147.2-193

1. Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen, Sonderschullehrkräfte, Fach- und Förderlehrkräfte an Volks- und Förderschulen können eine Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beantragen.
2. Versetzungen dieses Personenkreises in einen anderen Regierungsbezirk sind grundsätzlich nur im Rahmen des Personalaustausches möglich, d. h., wenn ein geeigneter Tauschpartner zur Verfügung steht. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, sind entsprechende Unterlagen beizufügen (siehe dazu die unter Nr. 5 des Antragsformulars genannten Anlagen). Als Familienzusammenführung ist allgemein nur die Zusammenführung von Partnern mit getrenntem Wohnsitz zu verstehen, die verheiratet sind oder bei denen eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt. Wegen der Vielzahl der Anträge muss eine Eheschließung **bis spätestens 1. Juni 2012 bei der derzeit zuständigen Regierung** durch die Heiratsurkunde nachgewiesen werden. **Dieser Termin gilt einheitlich in ganz Bayern.**

Entscheidungen über die Versetzung von Volksschullehrkräften, die an Förderschulen eingesetzt sind, richten sich nach den für Volksschulen üblichen Versetzungsgrundsätzen und Verfahrensweisen.

3. **Über Anträge von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern auf Einstellung in einem anderen als dem bisherigen Regierungsbezirk kann erst nach Bekanntgabe der Einstellungsvoraussetzungen entschieden werden. Zuweisungen von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern ohne (gleichzeitige) Einstellung erfolgen nicht.**
4. Die Anträge auf Versetzung von Lehrkräften der Grund- und Hauptschule, von Fachlehrkräften und Förderlehrkräften sind **auf dem Dienstweg** mit dem vollständig ausgefüllten **Formblatt** „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk“ in **dreifacher Ausfertigung bis spätestens 27. Februar 2012** beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Die Staatlichen Schulämter überprüfen die Vollständigkeit der Angaben und legen die Gesuche **zweifach** mit einer kurzen **Stellungnahme bis 9. März 2012** der Regierung vor.

Sonderschullehrkräfte reichen den Versetzungsantrag auf dem entsprechenden Formblatt für den Förderschulbereich bis **9. März 2012** über die zuständige Schulleitung bei der Regierung der Oberpfalz ein.

Es ist nur das **aktuelle** Formblatt zu verwenden. Dieses ist im Internet zu finden unter der Adresse www.regierung.oberpfalz.bayern.de (Menüpunkte: Schule und Bildung / Volksschulen / Downloadangebot zum Themenbereich Schule und Bildung / Formulare für Lehrkräfte).
5. In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragsteller / Antragstellerinnen aufgenommen werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres (zumindest teilweise) Dienst leisten.
6. Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen **weiteren** Regierungsbezirk sind für jeden gewünschten Regierungsbezirk **gesondert** die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die **Rangfolge** der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch, Zweitwunsch).
7. Alle nachträglichen Veränderungen bezüglich der im Antrag erfolgten Angaben sind der Regierung umgehend schriftlich mitzuteilen ggf. mit den entsprechenden Nachweisen.

Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, werden von der Regierung erfasst und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen Ende Juli möglich.

Glombitza
Abteilungsleiter

Ausschreibung von Schulratsstellen

RBek vom 14. Dezember 2011 Nr. 40.21-5112-176
Zur KMBek vom 13. Dezember 2011 Az.: IV.3-5 P 7001.1.1-4b.125 615

Die Stelle

**eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin
beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schwandorf**

wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Es können sich Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen oder an Grundschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Volksschuldienst (und Erfahrung in der Grundschule) in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen. Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der bisherige Inhaber der Stelle war als ständiger Vertreter der Fachlichen Leitung des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Schwandorf in die BesGr. A 15 eingereiht. Der neue Stellvertreter bzw. die neue Stellvertreterin wird von der Regierung der Oberpfalz nach Besetzung der Stelle bestellt.

Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen bis zum **16. Januar 2012** auf dem Dienstweg einzureichen:

1. Formlose Bewerbung mit Begründung
2. Lebenslauf
3. Übersicht über den Bildungsgang und die bisherige Verwendung
4. Erklärung über die Wohnsitznahme in der Nähe des Dienstortes

Die Staatlichen Schulämter überprüfen, soweit zuständig, die Verwendungsübersicht und ergänzen sie gegebenenfalls. Die Bewerbungen mit den genannten Unterlagen sind der Regierung der Oberpfalz **bis 23. Januar 2012** vorzulegen.

Regensburg, 14. Dezember 2012

Glombitza
Abteilungsleiter

Stellenausschreibung (Funktionsstellen)

Vorbemerkung:

Die im Folgenden genannten Stellen sind - soweit kein anderer Termin genannt wird - zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 zu besetzen.

1. Funktionsstellen an Volksschulen

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
Staatliches Schulamt im Landkreis Amberg-Weizbach			
Grundschule Schnaittenbach	GS/7 Schülerzahl: 152	R / Rin BesGr A 13 + AZ	Gemeinsame Schulleitung; Schülerzahlen nicht nachhaltig gesichert
Mittelschule Schnaittenbach	MS/4 Schülerzahl: 68		
Staatliches Schulamt im Landkreis Cham			
Grundschule Weiding	GS/6 Schülerzahl: 119	R / Rin BesGr A 13 + AZ	Siehe Bemerkung 1)
Grundschule Schönthal	GS/4 Schülerzahl: 82	R / Rin BesGr A 13 + AZ	Siehe Bemerkung 1)
Staatliches Schulamt im Landkreis Schwandorf			
Mittelschule Neunburg vorm Wald	MS/14 Schülerzahl: 310	KR / KRin BesGr A 13 + AZ (170 €)	Siehe Bemerkung 2); Erfahrung in M-Klassen erwünscht

Bemerkung 1)	Lehramtsbefähigung für Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erforderlich
Bemerkung 2)	Lehramtsbefähigung für Hauptschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Hauptschule/Mittelschule erforderlich
Bemerkung 3)	Lehramtsbefähigung für Hauptschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Hauptschule/Mittelschule erwünscht

2. Fachberater / Fachberaterinnen

- **Fachberater/ Fachberaterin für Informatik**
im Bereich des **Staatlichen Schulamtes im Landkreis Tirschenreuth**

Die Fachberater / Fachberaterinnen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/64 594. Das Amt der Fachberatung wird derzeit **auf drei Jahre befristet** übertragen.

Termine zur Vorlage der Gesuche:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers: | 16. Januar 2012 |
| 2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt: | 23. Januar 2012 |
| 3. Bei der Regierung der Oberpfalz: | 30. Januar 2012 |

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Interessenten werden gebeten, sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern der einzelnen Regierungen zu informieren und die dort gesetzten Fristen zu beachten.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden sich unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

3. Funktionsstellen an Förderschulen

Schule / Schulart	Gliederung :	Klassen	Schüler	Planstelle
Sonderpädagogisches Förderzentrum Regensburg a.d. Bajuwarenstraße	Förderstufe I:	4	40	SoKR / SoKRin
	Förderstufe II:	3	28	
	Förderstufe III:	3	48	
	Förderstufe IV:	3	36	BesGr. A 15
	Schulvorbereitende Einrichtung	0	0	
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst: 83 Lehrerstunden			

Erwünscht:

- Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB, GB und / oder mehrjährige Tätigkeit an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum oder an einer Schule zur Erziehungshilfe
- Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien

Die Stelle ist teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG).

Termin zur Vorlage der Gesuche

Bei der eigenen Schulleitung: **16. Januar 2012**

Bei der Regierung der Oberpfalz: **20. Januar 2012**

Schule / Schultart	Gliederung :	Klassen	Schüler	Planstelle
Sonderpädagogisches Förderzentrum Maxhütte-Haidhof In Leonberg	Förderstufe I:	2	21	SoR / SoRin
	Förderstufe II:	2	26	
	Förderstufe III:	1	13	
	Förderstufe IV:	3	38	BesGr. A 15
	Schulvorbereitende Einrichtung	1	10	
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst: 45 Lehrerstunden			

Erwünscht:

- Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB, GB und / oder mehrjährige Tätigkeit an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum oder an einer Schule zur Erziehungshilfe
- Erfahrungen in der Personalführung und Organisation des Unterrichtsbetriebs
- Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien

Termin zur Vorlage der Gesuche

Bei der eigenen Schulleitung: **16. Januar 2012**

Bei der Regierung der Oberpfalz: **20. Januar 2012**

Schule / Schultart	Gliederung :	Klassen	Schüler	Planstelle
Sonderpädagogisches Förderzentrum Weiden i.d.OPf.	Förderstufe I:	4	39	SoR / SoRin
	Förderstufe II:	2	27	
	Förderstufe III:	2	26	
	Förderstufe IV:	4	57	BesGr. A 15
	Schulvorbereitende Einrichtung	2	25	
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst: 45 Lehrerstunden			

Erwünscht:

- Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB, GB und / oder mehrjährige Tätigkeit an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum oder an einer Schule zur Erziehungshilfe
- Erfahrungen in der Personalführung und Organisation des Unterrichtsbetriebs
- Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien

Termin zur Vorlage der Gesuche

Bei der eigenen Schulleitung: **16. Januar 2012**

Bei der Regierung der Oberpfalz: **20. Januar 2012**

Zur Beachtung:

1. Auf die **Neufassung der Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **18. März 2011** wird **ausdrücklich** hingewiesen (KMBek vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23489).
2. **Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007 und Schulanzeiger der Oberpfalz Nr. 4/2007, S. 60), die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist.**
Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen nach dem 1. August 2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
3. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor, Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche **Schülerzahl nachhaltig gesichert** ist und eine vorrangige Besetzung mit einem "überzähligen" Beamten (gemäß Punkt 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.

Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Ernennungszeitpunkt – also anlässlich der späteren Beförderung – erneut zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl auch nach einer aktualisierten Prognose in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion (vorläufige Funktionsübertragung) entsprechend der amtlichen Statistik (Stichtag 1. Oktober) vorliegen muss.

4. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern / Schulleiterinnen und deren Vertreter / Vertreterinnen an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
5. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungs-Einschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Nr. 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
6. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
7. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
8. Falls Angehörige an der Schule beschäftigt sind, an der eine Funktionsstelle angestrebt wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule verwendet werden, **ebensowenig sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Verlobte und ggf. geschiedene Ehegatten. Die Berücksichtigung eines Bewerbers mit einem entsprechenden Angehörigen an der Schule ist nur möglich, soweit der / die Angehörige sich mit der Wegversetzung einverstanden erklärt hat und eine Wegversetzung möglich ist (Nr. 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011.)
9. Es wird erwartet, dass der Schulleiter seine Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
10. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiter / Schulleiterin an der angestrebten Schule einen angemessenen Zeitraum ausübt.
11. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter können sich nach Übertragung der Funktion **um ca. 2 bis 2,5 Jahre verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungssperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
12. Da **Frauen** in Funktionsstellen nach wie vor unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.
13. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.
14. Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Hauptschule** (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Hauptschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und **Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und für Hauptschulen)** bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.
15. Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen (z. B. ein Rektor der BesGr. A 13 + AZ bewirbt sich um eine Rektoren- oder Konrektorenstelle A 13 + AZ), werden in die Auswahlentscheidung nicht einbezogen, wenn ein Verbleib an der bisherigen Schule im dienstlichen Interesse liegt oder andere dienstliche Gründe einer Versetzung entgegenstehen. Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerbern als auch von Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung der Oberpfalz über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Wichtiger Hinweis: Formulare

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die jeweils aktuellen Formulare der Regierung zu verwenden.

Bei einer Bewerbung um eine Stelle als Rektor / in ist das Formblatt „Deckblatt für das Portfolio zum Modul A“ zu verwenden.

Alle Formulare sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich und stehen als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung.

www.ropf.de (> Downloads > Schule und Bildung > Formulare für Lehrkräfte)

Nichtamtlicher Teil

Bericht über die 62. Spendenaktion zugunsten der Errichtung und des Betriebs von Schullandheimen in Niederbayern und der Oberpfalz

Die „62. Spendenaktion für Schullandheime“ wurde vom 21. März bis 27. März 2011 durchgeführt.

Die Schülerinnen und Schüler in den Volks- und Förderschulen, Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen in der Oberpfalz sammelten 79.528,94 €.

Aus dem Erlös der Sammlung wurden im Schuljahr 2010/2011 die Aufenthalte von 176 Klassen aus der Oberpfalz bezuschusst.

Im laufenden Schuljahr standen viele kleinere bis mittlere Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen und Gerätebeschaffungen an.

Stärker zu Buche schlugen folgende Maßnahmen:

Schullandheim Habischried:

- Ausstattung eines Klassenzimmers mit höhenverstellbaren Stühlen und Tischen
- Anschaffung von Stapelstühlen und neuen Kopfkissen
- Ausstattung eines Speisesaales mit Lärmabsorbieren

Schullandheim Riedenburg:

- Erneuerung von Fensterelementen im Flur
- Ausstattung eines Klassenzimmers mit höhenverstellbaren Stühlen und Tischen
- Anschaffung von 10 Computern für ein Klassenzimmer
- Anschaffung eines Rasenmähers und einer Aufschnittmaschine

Schullandheim Gleißenberg:

- Einbau von Toiletten und Nasszellen in den Zimmern
- Neuanlage einer Terrasse
- Ausstattung eines Klassenzimmers mit höhenverstellbaren Stühlen und Tischen
- Anschaffung einer Schneefräse, eines Rasenmähers und eines Bufettschranks
- Erneuerung von Fenstern
- Anschaffung von Orff-Instrumenten

Das Schullandheimwerk dankt der Frau Regierungspräsidentin, der Schulabteilung, den Staatlichen Schulämtern, den Schulleitern, allen Lehrern, Eltern, Schülern und Spendern für ihre außerordentlich tatkräftige und beständige Unterstützung der Schullandheimarbeit.

Buchbesprechungen

Peter Schramm, Dr. Josef Hoyer, Anton Moser (Hrsg.);

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Aktualisierungslieferung Nr. 48

Rechtsstand 31. Oktober 2011

55 Seiten, 57,50 €

Art. Nr. 66288048

Wolters Kluwer (Carl Link) Verlag Deutschland

Mit Verordnung vom 20. Mai 2011 und Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 wurden die Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Kultusministeriums an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern angepasst. Die 48. Lieferung berücksichtigt zahlreiche sich hieraus ergebende inhaltliche und redaktionelle Änderungen. Die Änderungen betreffen u. a. die **Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus** (Kennzahl 21.90), die **Lehramtsprüfungsordnungen I und II**, die **Krankenhausschulordnung** sowie die Bekanntmachung über das **Freistellungsjahr** (Kennzahl 21.06), über die **Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen**, über die **Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen**, über die **Zusammenarbeit zwischen vorschulischen Einrichtungen und Grundschule**, über die **Gewährung von Urlaub** für Lehrer, die ein kommunales Ehrenamt ausüben und schließlich über **Veranstaltungen der Lehrer zur Gemeinschaftspflege an staatlichen Schulen**.

Ebenfalls enthalten sind die neu erlassenen **Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011** (Kennzahl 24.20); die Überarbeitung der Kommentierung zur dienstlichen Beurteilung (Kennzahl 12.10) erfolgt gesondert.

Weitere schul- und dienstrechtliche Bestimmungen in Teil 1 und 2 dieser Sammlung sind aktualisiert und entsprechen damit dem Veröffentlichungsstand zum 31. Oktober 2011.

Göldner, Hahn, Schrom (Hrsg.);
Lehrplan für die Grundschule
41. Ergänzung
39,00 Euro
Art. Nr. 66317041
Wolters Kluwer (Carl Link) Verlag Deutschland

Das Kommentarwerk „Lehrplan für die Grundschule in Bayern“ wird unter dem Titel „Lehren und Lernen“ in der bayerischen Grundschule“ fortgeführt.

Stefan Graf, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Maximilian Pangerl (Hrsg.);
Die Schulordnung der Volksschule
Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)
Loseblatt-Kommentar
Aktualisierungslieferung Nr. 108
Rechtsstand 1. November 2011
47 Seiten, 47,00 €
Art. Nr. 66245108
Wolters Kluwer (Carl Link) Verlag Deutschland

Die 108. Lieferung umfasst die Kommentierung zu Art. 26 – 30a BayEUG sowie zu § 34 VSO (Errichtung und Auflösung von Schulen, Schulveranstaltungen, Zusammenarbeit von Schulen, Partner- und Kooperationsklassen), Kennzahl 20.03, den Abschluss der Kommentierung zum Schulforum, Kennzahl 20.11 sowie Aktualisierungen und Ergänzungen zum Abschnitt Schulaufsicht, Kennzahl 20.18.

Stefan Graf, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Maximilian Pangerl (Hrsg.);
Die Schulordnung der Volksschule in Bayern
Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)
Kommentar
Rechtsstand 1. Dezember 2011
CD-ROM, 64,00 €
Art. Nr. 67173019
Wolters Kluwer (Carl Link) Verlag Deutschland

- in einem Zugriff
- Gezieltes Suchen
- Blitzschnelles Finden
- Übersichtlich und lesefreundlich

Diese Ausgabe bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Loseblatt-Kommentar „Die Schulordnung der Volksschule“, darüber hinaus weitere Bestimmungen (KMBek u. a.) in Teil 4. Die CD-ROM bietet Ihnen außerdem die zusätzlichen Vorteile eines elektronischen Produkts wie zum Beispiel Suchfunktionen, einfache Navigation durch die Texte durch Verlinkungen, Kopier- und Druckfunktionen u. v. m. Die 108. Lieferung umfasst die Kommentierung zu Art. 26 – 30a BayEUG sowie zu § 34 VSO (Errichtung und Auflösung von Schulen, Schulveranstaltungen, Zusammenarbeit von Schulen, Partner- und Kooperationsklassen), Kennzahl 20.03, den Abschluss der Kommentierung zum Schulforum, Kennzahl 20.11 sowie Aktualisierungen und Ergänzungen zum Abschnitt Schulaufsicht, Kennzahl 20.18.